

Berufsprüfungskommission der SVFA

Kommissionen der SVFA gemäss Statuten Art. 13 lit c

„Eine Kommission besteht aus der Kommissionspräsidentin /Kommissionspräsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die Kommission bearbeitet spezielle Probleme der Vereinigung und erarbeitet Vorschläge zu Händen des Vorstandes und legt eventuelle Anträge der Generalversammlung vor. Die Kommission konstituiert sich selbst.“

Zusammensetzung der Berufsprüfungskommission

Die Berufsprüfungskommission bildet die einzige zurzeit bestehende Kommission der SVFA nach Art. 13 lit c der Statuten. Die Berufsprüfungskommission setzt sich unter Berücksichtigung der Landesregionen aus 5-7 Vertretern der SVFA zusammen und wird durch die Generalversammlung der SVFA für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt (Art. 3, Abs. 1 Berufsprüfungsreglement).

Aufgaben der Berufsprüfungskommission

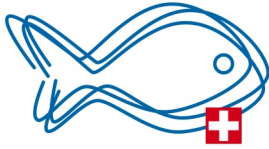
Die SVFA als Trägerin der Berufsprüfung zum *"Fischereiaufseher mit eidgenössischem Fachausweis"* überträgt die Durchführung der Prüfung an die Berufsprüfungskommission.

Art. 4 Abs. 1 des Berufsprüfungsreglements umreist die Hauptaufgaben der Berufsprüfungskommission. Das unten aufgeführte Pflichtenheft greift diese definierten Aufgaben auf, umschreibt sie näher und erweitert den Aufgabenkatalog wo nötig.

Pflichtenheft der Berufsprüfungskommission (chronologisch gegliedert)

a) Bedarfsabklärung

- Nach erhaltenem Auftrag durch den Vorstand der SVFA führt der Präsident der Kommission bei allen Kantonen eine Bedarfsabklärung für eine neue Berufsprüfung durch. Diese Bedarfsabklärung bei den Kantonen beinhaltet die Information betreffend vorgesehendem Jahr einer nächsten Berufsprüfung, erinnert an die Zulassungsbedingungen zur Prüfung und fordert die Vertreter der Fischereifachstellen auf, die Zahl möglicher Prüfungsteilnehmer/Innen unverbindlich zu melden.
- Der Präsident der Kommission konsolidiert die Ergebnisse der Umfrage und setzt in Absprache mit dem Vorstand der SVFA den definitiven Termin (Jahr) der nächsten Berufsprüfung fest oder sistiert die Durchführung einer nächsten Berufsprüfung auf Grund mangelnder Kandidaten.

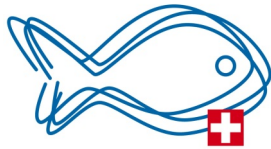


b) Organisation

- Nach erfolgter Terminierung der nächsten Berufsprüfung ruft der Präsident die Berufsprüfungskommission ein, um gemeinsam den Ablaufplan der Organisation der Berufsprüfung festzulegen und die damit verbundenen Aufgaben zu definieren und zu verteilen. Die Kommission wird ab diesem Zeitpunkt auch durch den Ressortverantwortlichen „Aus- und Weiterbildung“ des Vorstandes der SVFA unterstützt.
- Die Kommission setzt den definitiven Termin und Ort der nächsten Berufsprüfung fest und veranlasst die nötigen Reservationen.
- Die Kommission bestimmt das Prüfungsprogramm für die nächste Berufsprüfung
- Die Kommission befindet und genehmigt die Prüfungsfragen. Der Fragenkatalog kann auch von Nichtkommissionsmitgliedern erarbeitet werden.
- Die Kommission stellt einen Antrag an die SVFA zur Festlegung der Ansätze, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission und die Experten entschädigt werden (Art. 25, Abs. 1 Berufsprüfungsreglement).
- Die Kommission bemüht sich um die Einholung der Zustimmung der Experten für die Mitwirkung an der nächsten Berufsprüfung. Kommissionsmitglieder selbst können auch als Experten tätig sein.
- Der Präsident der Berufsprüfungskommission informiert das BBT über die Durchführung der nächsten Berufsprüfung und holt das Einverständnis für die Höhe der Prüfungsgebühr ein.
- Die Kommission bereitet inhaltlich die Ausschreibung der Berufsprüfung vor. Der minimale Inhalt einer Ausschreibung ist durch Art. 6, Abs. 1 des Berufsprüfungsreglement festgelegt.
- Der Präsident der Berufsprüfungskommission schreibt in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten der SVFA die nächste Berufsprüfung aus. Dies hat mindestens 6 Monate vor dem Prüfungstermin zu erfolgen (Art. 6, Abs. 1 Berufsprüfungsreglement).
- Die Kommission bietet die Experten für die nächste Berufsprüfung auf und setzt mit ihnen gemeinsam den Einsatzplan für die Berufsprüfung fest.
- Der Präsident der Kommission nimmt die Anmeldungen entgegen.
- Die Kommission befindet über die Zulassung der Kandidaten zur Prüfung. Dabei sind die Kriterien nach Art. 8, Abs. 1 des Berufsprüfungsreglements anzuwenden.
- Die Kommission teilt den Entscheid der Zulassung den Kandidaten mit. Terminliche und inhaltliche Vorgaben bei ablehnendem Entscheid sind in Art. 8, Abs. 3 des Berufsprüfungsreglements definiert.
- Die Kommission versendet die Aufgebote für die Berufsprüfung. Terminliche und inhaltliche Vorgaben sind in Art. 10, Abs. 3 des Berufsprüfungsreglements definiert.
- Der Präsident der Berufsprüfungskommission behandelt eingehende Beschwerden gegen Experten, entscheidet über die Zulassung oder Ablehnung der Beschwerde und trifft die nötigen Anordnungen (Art. 10, Abs. 4 Berufsprüfungsreglement)

c) Durchführung

- Die Kommission ist für den reibungslosen Ablauf der Berufsprüfung verantwortlich und übernimmt die Betreuung von Kandidaten und Experten.



- Die Kommission ist verantwortlich für die Zuteilung von fachkundigen Aufsichtspersonen (Art. 13, Abs. 1 Berufsprüfungsreglement).
- Die Kommission versammelt sich im Anschluss an die Prüfung zu einer Sitzung, an welcher die Prüfungsergebnisse zusammengestellt werden und über das Bestehen der Prüfung Beschluss gefasst wird (Art. 14, Abs. 1 Berufsprüfungsreglement).
- Der Präsident der Kommission ist verantwortlich, dass ein Vertreter des BBT an die oben genannte Sitzung eingeladen wird.

d) Abschluss

- Die Kommission stellt sämtlichen Prüfungsabsolventen ein Prüfungszeugnis aus. Der minimale Inhalt eines Prüfungszeugnisses wird durch Art. 20 des Berufsprüfungsreglements definiert.
- Der Präsident der Berufsprüfungskommission meldet dem BBT die Kandidaten welche die Berufsprüfung erfolgreich absolviert haben und fordert das BBT auf ihm den Fachausweis zur Unterzeichnung und Versand zuzustellen.
- Zusammen mit dem Vorstand der SVFA organisiert die Kommission die Berufsprüfungsfeier innerhalb 6 Monate nach Abschluss der Prüfungen.

e) Weitere Aufgaben

- Die Kommission trägt die redaktionelle Verantwortung des Ausbildungsordners und stellt die inhaltliche Überarbeitung sicher. Inhaltliche Ergänzungen oder Kürzungen haben in Absprache mit dem Vorstand der SVFA zu erfolgen.
- Die Kommission ist verantwortlich für den Lernzielkatalog.
- Die Kommission ist für das Berufsprüfungsreglement verantwortlich und stellt beim Vorstand der SVFA den Antrag für allfällige Anpassungen.
- Der Präsident der Berufsprüfungskommission ist direkter Ansprechpartners fürs BBT.
- Der Präsident der Berufsprüfungskommission nimmt an der jährlichen Klausurtagung der SVFA teil und nimmt zwecks Orientierung und Absprache bei Bedarf auch an den Vorstandssitzungen der SVFA teil.

Der Präsident der SVFA

Marcel Michel